

# Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Der neue Glücksspielstaatsvertrag 2011 nur für Lobbyisten!

Autor	Beitrag
<p><a href="#">anders</a> 06.04.2011 16:22</p>	<p>Glücksspielstaatsvertrag – Anno 2011</p> <p>Der Spiegel berichtet soeben: Die 16 Länderchefs haben sich auf Eckpunkte für einen neuen Glücksspiel-Staatsvertrag geeinigt: Bundesweit wollen die Ministerpräsidenten sieben Konzessionen an private Anbieter vergeben. Die Testphase soll 2012 beginnen und zunächst fünf Jahre gelten.</p> <p>Die Bundesländer wollen ab 2012 sieben bundesweite Konzessionen für das Angebot von Sportwetten verteilen. Diese Regelung solle testweise fünf Jahre lang gelten, kündigten die Ministerpräsidenten Wolfgang Böhmer und Kurt Beck an. In einer Sonderkonferenz hatten die Länderchefs das Thema am Mittwoch debattiert. Eine endgültige Ratifizierung des Vertrags soll allerdings erst im Sommer erfolgen, gültig würde sie ab 1. Januar 2012. Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten würden zugelassen, Fernsehwerbung für Sportwetten im Umfeld von Sportsendungen dagegen nicht. Von einer Öffnung des Sportwettenmarkts könnten vor allem private Anbieter wie Bwin und Tipp24 profitieren. Bei Fußballspielen soll künftig nur noch auf das Endergebnis gewettet werden können - und nicht wie bislang auch auf Zwischenergebnisse oder Torschützen. "Schleswig-Holstein sieht noch Prüfaufgaben, alle anderen Bundesländer haben keine Bedenken", sagte Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Böhmer. Sein SPD-Kollege Beck sagte, er gehe davon aus, dass zumindest die übrigen 15 Länder sich bis zum Sommer abschließend verständigen würden. Damit könnte der Vertrag Anfang Juni unterzeichnet werden. Eine Konzessionsvergabe werde jedoch praktisch nicht vor Beginn des Jahres 2012 möglich sein, sagte Beck. Die Konzessionsabgabe betrage 16,66 Prozent des Spieleinsatzes.</p> <p>Bei Sportwetten werden rund fünf Milliarden Euro umgesetzt Der aktuelle Glücksspiel-Staatsvertrag läuft Ende des Jahres aus. Der Vertrag muss nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs neu gefasst werden. Demnach ist ein staatliches Monopol nur zulässig, wenn es die Suchtgefahr bei allen Spielarten konsequent bekämpft. Für die Sportwetten gibt es derzeit keine einheitliche Regelung. Das Volumen des bisher weitgehend illegalen Sportwettenmarkts liegt nach früheren Schätzungen bei rund fünf Milliarden Euro. Einig waren sich die Ministerpräsidenten schon länger darin, dass das staatliche Monopol für die Lotterie erhalten bleiben soll. Die SPD-regierten Länder hatten sich jedoch lange dagegen gesträubt, Sportwetten privater Anbieter zuzulassen, während die unionsregierten Länder eine Marktöffnung anstrebten. Auch für das Internetangebot von Casino-Spielen vereinbarten die Ministerpräsidenten eine Testphase von fünf Jahren. Danach soll das Angebot der Spielbanken weiter zahlenmäßig streng begrenzt bleiben. "Internetangebote von Casino-Spielen sind nur bei realen Spielen zulässig, wie sie im Spielsaal einer konzessionierten Spielbank vor Ort angeboten werden", hieß es.</p> <p>cte/dpa/Reuters</p> <p>Gefunden unter: <a href="http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,755436,00.html">http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,755436,00.html</a></p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">bandick</a> 07.04.2011 07:55</p>	<p>das dürfte einige hier hart getroffen haben, war aber letztlich natürlich vor auszusehen. fakt war auch: so, wie es bisher geregelt (oder eben nicht) war, konnte es nicht bleiben. zumindest hat man einige kompromisse für die beteiligten gruppen finden können. die vertreter des sports haben ihre trikot- und bandenwerbung zugelassen bekommen, die sportwettenvermittler bekommen durch die konzessionsvergabe ihren langersehnten wunsch erfüllt und für die gegner des ganzen wurde zumindest die möglichkeit unterbunden, künftig auch zwischenergebnisse oder torschützen wetten zu können (was hoffentlich auch zu einem rückgang von manipulationen führt).</p> <p>wie bei allem, wirft eine solche entscheidung aber natürlich auch allerlei fragen auf. warum soll fernsehwerbung für sportwetten im umfeld von sportsendung weiterhin verboten bleiben, alkoholwerbung findet aber seit jeher statt? werden legale sportwetten aufgrund der einberechneten konzessionsabgaben entsprechend teurer? ist der "kleine mann" dann vielleicht doch nicht bereit, zu einem legalen anbieter zu wechseln?</p>
<p><a href="#">anders</a> 08.04.2011 20:07</p>	<p>So sieht es der Kapitalmarkt:</p> <p>quote----- Sportwetten: Neue Regelung ist absurd</p> <p>Die hohen Abgaben lassen sowohl die Gewinne für die Kunden, als auch die Margen für die Wettanbieter deutlich schrumpfen. Der Experte Florian Söllner vom Anlegermagazin Der Aktionär ist sich sicher: "Die Höhe der Konzessionsabgaben muss noch einmal nachgebessert werden. Ansonsten werden die Unternehmen weiterhin die Hintertür über das Ausland für Sportwetten nutzen." Welche Aktie unter den Titeln der Wettanbieter die attraktivste ist, erfahren Sie im DAF-Interview mit Florian Söllner.</p> <p>-----</p> <p>Alles unter: <a href="http://www.deraktionaer.de/datagateway/flashvideo/1243610">http://www.deraktionaer.de/datagateway/flashvideo/1243610</a></p> <p>Ergebnis: Die Glücksspielstümperei geht in Deutschland auch nach 2012 weiter!</p> <p>Fragen muss sich allerdings schon jetzt: "Warum wird im gleichen Zug mit dem "sogenannten neuen Glücksspielstaatvertrag" eigentlich immer wieder Bwin und Tipp 24 genannt?"</p> <p>Gibt es in Deutschland nicht genug andere geeignete Veranstalter?</p> <p>Vom Kapital her wäre zumindest die Gauselmanngruppe doch ein qualifiziertes Glücksspielunternehmen!</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210"><a href="#">Meike</a> 09.04.2011 06:05</p>	<p data-bbox="347 145 528 176">Hallo anders,</p> <p data-bbox="347 215 1465 347">wir beide, denke ich, sind uns vollkommen einig, dass es Rechtssicherheit nur mit einem nationalen "Spielgesetz" geben kann, in dem alle Formen des Spiels, d.h. vom Gewinnspiel im TV bis hin zum Glücksspiel in der Spielbank aufgenommen und kohärent geregelt sind, d.h. auch mit Bußgeld- und Strafvorschriften.</p> <p data-bbox="347 383 1426 515">Warum einige Firmen hofiert werden, kannst Du aus deren Lobbyarbeit heraus erklären, wer hinter den Firmen im Einzelnen steht, welche Fußballvereine diese Firmen sponsern, wer in deren Aufsichtsräten sitzt, wer in den Fußballclubs in den Vorständen sitzt usw.</p> <p data-bbox="347 551 1465 750">Eins ist absolut sicher. Wenn sich die Lobbyisten mit ihrem neuen Glücksspielstaatsvertrag durchsetzen werden, wird es in Deutschland ein absolutes Exekutivchaos geben. Es wird nicht mehr möglich sein irgend ein Verwaltungsgericht oder Strafgericht zu einem Aburteilen von illegalen Anbietern zu bewegen. Das weiß jeder, der sich damit auseinandersetzt und sich u.a. die sehr klaren Worte des OVG NRW in der jüngsten Entscheidung durchliest.</p> <p data-bbox="347 786 432 851">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 206"><a href="#">anders</a> 09.04.2011 14:09</p>	<p data-bbox="352 143 638 241">Hallo Meike, ich stimme Dir voll zu.</p> <p data-bbox="352 277 1501 515">Wenn wir uns mitunter bei einigen Themen, dabei ging es allerdings immer um die vorsätzlich vorhandenen Mängel oder die schon im Vorfeld erkennbaren Missentwicklungen im deutschen Glücksspiel, auch ein wenig „beharkt“ haben, so haben nicht nur uns, die vielen gemeinsamen Jahre im FORUM GEWERBERECHT doch auch geprägt. Geprägt nach Forderungen zu realistisch klaren und rechtssicheren gesetzlichen Grundlagen in der bestehenden und gewachsenen, chaotischen deutschen Glücksspiellandschaft seit mindestens 1945.</p> <p data-bbox="352 551 1465 716">Geholfen haben dabei aber auch die vielen Betroffenen und/oder inzwischen zum Sterben verurteilten kleinen Gewerbebetriebe, die wenn es alleine schon um die Umsatz-/Mehrwert- und Gerätesteuern geht, bis zum heutigen Tage immer noch keine Rechtssicherheit besitzen und somit auch künftig der Willkür der Behörden voll ausgesetzt sind.</p> <p data-bbox="352 752 1422 851">Welche Bedeutung hat bei den unklaren Verhältnissen eigentlich noch der § 284 StGB? Was bringen die paar „Unverbesserlichen“ gegen die, die sich endlich eine klare Glücksspielrechtsordnung erhofft haben?</p> <p data-bbox="352 887 1465 985">Leider sind die Behörden (Richter, Staatsanwalt, Polizisten, Mitarbeiter der Gewerbe- und Ordnungsämter, etc.), auch ein weiterhin die Opfer der Jahrzehnte langen, aber auch künftigen politischen Stümperarbeit.</p> <p data-bbox="352 1021 1453 1084">Muss das für die qualifizierten Fachleute der Behörden nicht frustrierend sein? Viele, nein jeder o. a. weiß das und keiner kann oder darf etwas ändern!</p> <p data-bbox="352 1120 1509 1254">Nach den inzwischen vorliegenden Meldungen über den künftigen deutschen Glücksspielstaatsvertrag ab 2012, frage ich mich nach dem Ergebnis inzwischen aber auch, ob die sechzehn Ministerpräsidenten überhaupt befähigt sind, über einen kleinen, den unwichtigsten Teil des deutschen Glücksspiels zu entscheiden?</p> <p data-bbox="352 1290 1473 1388">Warum schafft man nicht schon im Interesse der Bürger, des Staates, der betroffenen Behörden, der Veranstalter, der Vermittler und noch viel wichtiger der Kunden endlich klare Regelungen?</p> <p data-bbox="352 1424 1366 1456">Was ist nach 2012 im deutschen Glücksspiel u. a. immer noch nicht geregelt?</p> <p data-bbox="352 1491 1485 1523">Regelungen, die die genehmigten Spielarten und –formen ohne Ausnahmen beinhalten</p> <p data-bbox="352 1559 1410 1621">Regelungen, die dem Kunden durch staatliche Überprüfung einheitliche Gewinne sichern.</p> <p data-bbox="352 1657 1461 1720">Regelungen, die über einen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsfond, die versprochene Gewinnauszahlung gegenüber dem Kunden beinhalten und absichern.</p> <p data-bbox="352 1756 1453 1926">Regelungen, die dem Staat neben der gesicherten Mehrwertsteuer auch noch eine realistische und wenn es sein muss, nach den verschiedenen anderen Steuerarten, noch eine nicht erdrosselnde Glücksspielsteuer sichern. Das ist nicht nur wichtig, sondern muss auch schon als Grundlage bei allen Veranstaltern und Vermittlern, die nicht in Deutschland ihren Firmensitz haben, geregelt sein!!!</p> <p data-bbox="352 1962 1481 2060">Regelungen, die Spendengelder oder andere Leistungen aus Glücksspielunternehmen an Parteien und andere Dritte verbieten, da es sich dabei um eine Gewinnminderung bei den Kunden handelt.</p> <p data-bbox="352 2096 1449 2128">Regelungen, die sicherstellen, dass Parteien und Politiker keine Versorgungsposten</p>

Autor	Beitrag
	<p>aus dem Glücksspielbereich oder sonstige Zuwendungen erhalten.</p> <p>Regelungen, die einen Verbraucherschutz in Bezug auf die Glücksspielsucht beinhalten.</p> <p>Was fehlt nach 2012 im deutschen Glücksspiel immer noch oder ist nicht geregelt?</p> <p>Das „Nationale Glücksspielrecht ohne Ausnahmen jeglicher Art“!</p> <p>Gruß anders</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"><a href="#">Meike</a> 10.04.2011 07:04</p>	<p data-bbox="352 145 925 246">Hallo anders, um Deine Fragen auf den Punkt zu bringen:</p> <p data-bbox="352 280 1484 817">Wenn sich das durchsetzt, was in der MPK besprochen wurde, d.h. Aufrechterhaltung eines Pseudomonopols für Lotto, welches so rechtlich nicht haltbar sein wird, ein Konzessionsmonopol für Sportwetten, welches bereits für Italien in dieser Form abgeurteilt wurde, die weiterhin verwaltungsrechtlich unrechtmäßigen Handlungsweisen der PtB (siehe angeblich verfristete Spielsoftware und angeblich braucht man sich um das Spiel in der Prüfung nicht mehr kümmern), welche von dem BMWI dem Bundestag als "probates Mittel" verkauft wurde, die mangelhafte Prüfung der PtB, welche es nicht einmal schafft, dass die Buchhaltung der Automaten den Anforderungen des §146AO entsprechen, die absurde Argumentation zum Rundfunkstaatsvertrag im Bereich der Gewinnspiele (dass die Anrufgebühren aufgrund der Geringfügigkeit angeblich keinen Einsatz darstellen würde und somit würde es sich bei den Gewinnspielsendungen gar nicht um Glücksspielsendungen handeln) usw., dann wird es ab 2012 zu einem absoluten Exekutivchaos kommen.</p> <p data-bbox="352 851 1372 918">Alle Experten der Exekutivbehörden - so viele gibt es da nicht mehr- in diesem Bereich wissen das.</p> <p data-bbox="352 952 1332 1019">Jeder Jurist für Strafrecht und Verwaltungsrecht, der sich auf dieses Gebiet spezialisiert hat, - die werden immer mehr - wissen das auch.</p> <p data-bbox="352 1086 1484 1288">Ein Exekutivchaos in diesem Bereich führt zur Handlungsunfähigkeit, - denn wir haben es im Bereich des Strafrechts mit einer verwaltungsakzessorischen Strafbestimmung zu tun- , d.h. Polizei und Kommune wird rechtlich nicht mehr dazu in der Lage sein, gegen die Ansiedlung von illegalen Gewerbebetrieben im Bereich des Glücksspiels vorzugehen, geschweige denn gegen die daraus resultierende Vielzahl von Delikten im Internet.</p> <p data-bbox="352 1321 1484 1388">Was dies letztlich für die Städte und den Bürger bedeuten wird, wird man vermutlich ab der Statistik 2014, 2015 schwarz auf weiß sehen.</p> <p data-bbox="352 1422 1484 1556">Viel Gebiete in den Kommunen werden dem sogenannten "Trading-down-effect" unterliegen, neue Angsträume (Gebiete, in denen sich der Bürger unwohl fühlt / Angst vor Straftaten hat) werden geschaffen worden sein und die Folge- und Begleitkriminalität um Spielstätten wird rapide ansteigen.</p> <p data-bbox="352 1590 1484 1691">Diese Art des Umgangs der Politik mit dem Bürger sollte jeden dazu aufrufen, sich an seine Abgeordneten aus den Landtagen und dem Bundestag zu wenden und um Aufklärung zu ersuchen, warum sie dieses Spiel mit machen.</p> <p data-bbox="352 1724 1436 1769">Und er wird erstaunt sein, welche skurilen / rechtlich krotresken Antworten er erhält.</p> <p data-bbox="352 1803 1484 1892">Ich persönlich hatte dies ganz privat auch getan und hatte dann ein sehr "witziges" Telefonat mit dem Referenten, der offensichtlich für die Informationsgewinnung einer Fraktion zuständig war.</p> <p data-bbox="352 1904 1484 2004">Nicht nur, dass dieser Mann nur drei vorgefertigte Textbausteine für das Telefonat hatte, von dem einer war "mehr will ich dazu nicht sagen", zeichnete er sich auch noch durch absolute Unwissenheit in der Rechtsmaterie aus.</p> <p data-bbox="352 2038 1436 2105">Anders, probier es mal aus, schreib mal Deine Abgeordneten an und frag nach. Es ist erstaunlich!</p>

Autor	Beitrag
	Gruß Meike
<a href="#">bandick</a> 11.04.2011 08:07	<p>auch ich stimme euch in dem punkt zu, dass endlich ein nationales spielgesetz her muss, um die bestehenden rechtsunsicherheiten endlich in den griff zu bekommen. mir ist auch vollkommen schleierhaft, wieso beim spielrecht regionale zuständigkeiten gelten, schließlich handelt es sich um einen bereich, in dem es keine regionalen unterschiede geben dürfte. wieso also das umständliche aufteilen in 16 verschiedene rechtssysteme, die alles bloß verkomplizieren? das macht doch keinen sinn.</p> <p>das zeigt doch jetzt auch die neuausrichtung für den glücksspielstaatsvertrag: schleswig-holstein legt sich quer, was am ende dazu führt, dass sich sämtliche wettanbieter dort eine lizenz besorgen und dadurch vollkommen rechtens die regelungen der anderen bundesländer unterlaufen werden. das ist doch eine farce.</p>
<a href="#">Meike</a> 11.04.2011 15:34	<p>Hallo zusammen,</p> <p>anbei nun ein Entwurf des neuen GlüStV.</p> <p>Ganz niedlich fand ich den Satz mit der "Zivilgesellschaft".</p> <p>Offenbar weiß der Club nicht, dass auch die nicht-zivile Gesellschaft diesen nicht offengelegt bekommen hatte.</p> <p><a href="http://winfuture.de/news,62546.html">http://winfuture.de/news,62546.html</a></p> <p>„Die Netzaktivisten forderten die Ministerpräsidenten der Länder darum auf, umgehend den Stand der Verhandlungen offenzulegen und die Zivilgesellschaft zu beteiligen.“</p> <p><a href="http://erdgeist.org/gluestv-9.pdf">http://erdgeist.org/gluestv-9.pdf</a></p> <p>Gruß Meike</p>
<a href="#">bandick</a> 11.04.2011 17:23	<p>im pdf steht aber, das sei der stand vom 03. dezember 2010. das kann doch nicht die aktuelle version sein...</p>
<a href="#">Rosewood</a> 11.04.2011 17:28	<p>Ist er auch nicht. Die Grundlage für die letzte MP-Konferenz war ein Entwurf von 29. März 2011.</p>
<a href="#">gmg</a> 11.04.2011 18:45	<p>Aus dem hattest Du ja auch zitiert, Rosewood. Da wurde doch der monatliche Wetteinsatz von 500 € auf 1.000 € hochgesetzt.</p> <p>Und die anderen Punkte bestehen ja wohl (noch ?) unverändert weiter...</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> <a href="#">Rosewood</a>            11.04.2011 20:24         </p>	<p data-bbox="352 145 1372 380">           Hallo gmg,            eine Synopse habe ich leider nicht. Aber hier ist die aktuelle Fassung:            Du müsstest mal irgendetwas antworten, dann kann ich den Rest einstellen :-)            Stand: 29. März 2011, 16.30 Uhr         </p> <p data-bbox="352 448 1129 616">           Entwurf            Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages            Stand in der CdS-Arbeitsgruppe         </p> <p data-bbox="352 750 1412 817">           Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag GlüStV)         </p> <p data-bbox="352 851 837 1422">           Das Land Baden-Württemberg,            der Freistaat Bayern,            das Land Berlin,            das Land Brandenburg,            die Freie Hansestadt Bremen,            die Freie und Hansestadt Hamburg,            das Land Hessen,            das Land Mecklenburg-Vorpommern,            das Land Niedersachsen,            das Land Nordrhein-Westfalen,            das Land Rheinland-Pfalz,            das Saarland,            der Freistaat Sachsen,            das Land Sachsen-Anhalt,            das Land Schleswig-Holstein und            der Freistaat Thüringen            (im Folgenden: die Länder genannt)         </p> <p data-bbox="352 1489 1348 1556">           schließen nachstehenden Staatsvertrag:            Artikel 1: Erster Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages         </p> <p data-bbox="352 1590 1516 2128">           Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften            § 1 &amp;#8203;Ziele des Staatsvertrages            Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig            1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,            2. durch ein begrenztes attraktives Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,            3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,            4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden            5. sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.            Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-,         </p>

Autor	Beitrag
	<p>Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.</p> <p>§ 2 &amp;#8203;Anwendungsbereich  (1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.  (2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 4a Abs. 1, §§ 5 bis 8, 20 und 23.  (3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Sechsten und Siebten Abschnitts  (4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Sechsten und Siebten Abschnitts.  (5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5 bis 8 sowie die Regeln des Sechsten und Achten Abschnitts.</p> <p>§ 3&amp;#8203;Begriffsbestimmungen  (1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses einschließlich der Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sind Glücksspiele.  (2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.  (3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).  (4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.  (5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.  (6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,  1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder  2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.  (7) Eine Spielhalle im Sinne dieses Staatsvertrages ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.7.2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.</p> <p>§ 4 &amp;#8203;Allgemeine Bestimmungen  (1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes (oder der nach § 9a zuständigen Stelle) veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit und am Zugang zu unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.  (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des</p>

Autor	Beitrag
	<p>Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch</p> <p>(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.</p> <p>(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet und über SMS ist verboten.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet (NW/HB/RP: länder einheitlich) erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.</li> <li>2. Der Höchstesatz je Spielteilnehmer darf einen Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigen. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spielteilnehmer verrechnet werden. Das Kreditverbot ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spielerinnen und Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will eine Spielerin oder ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von 7 Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort. Der Erlaubnisinhaber darf den Spielerinnen und Spielern keinen Kredit gewähren.</li> <li>3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.</li> <li>4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.</li> <li>5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.</li> </ol> <p>Den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 darf nur der Eigenvertrieb mittels eines im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages einheitlichen Angebotes gestattet werden.</p> <p>(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.</p> <p>§ 4 a &amp;#8203;Konzession</p> <p>(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>NW/HB/RP</p> <p>(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Die Konzession wird länder einheitlich mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich dieses Staatsvertrages für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt.</p> <p>Alternativ:</p>

Autor	Beitrag
	<p>(2) Die Konzession wird ländereinheitlich mit Wirkung für das Gebiet der Länder A, B, C, D, E, für das Gebiet der Länder F, G, H, I, J, sowie für das Gebiet der Länder K, L, M, N, O und P erteilt. Auf die Erteilung oder Verlängerung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>HE/BY NW/HB/RP, SH</p> <p>(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung (§ 36) sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Ziele des § 1 besser zu gewährleisten. entfällt</p> <p>(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (erweiterte Zuverlässigkeit) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals halten oder mehr als fünf vom Hundert der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben.</li> <li>b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen.</li> <li>c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist.</li> </ol> </li> <li>2. (Leistungsfähigkeit) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet.</li> <li>b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist.</li> <li>c) die zum Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind.</li> </ol> </li> <li>3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann.</li> <li>b) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit i.S.v. Abs. 4 Nr. 1b besitzt.</li> <li>c) bei Online-Angeboten auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „de“ errichtet ist.</li> </ol> </li> </ol> <p>SH</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>d) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt.</li> <li>d) der Antragsteller den Bestand eines Kontos bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG nachweist.</li> <li>e) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt.</li> </ol>

Autor	Beitrag
	<p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 4 b&amp;#8203;Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien</p> <p>(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Abs. 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,</li> <li>2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Be lange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),</li> <li>3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,</li> <li>4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),</li> <li>5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicher heits-, Sozial- und Wirt schaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,</li> <li>6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.</li> </ol> <p>(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1c), abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrags bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.</p> <p>(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,</li> <li>2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,</li> </ol>

Autor	Beitrag
	<p>3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,  4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und  5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.</p> <p>§ 4 c&amp;#8203;Konzessionserteilung  (1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.  (2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.  (3) Für die Erteilung und Überwachung der Konzession wird für das Jahr der Erteilung eine Gebühr in Höhe von 250.000 Euro erhoben; für jedes weitere Jahr der Dauer der Konzession wird eine Gebühr in Höhe von 175.000 Euro fällig. Der jährliche Fälligkeitstermin wird in der Konzession festgelegt.</p> <p>§ 4 d&amp;#8203;Konzessionsabgabe</p> <p>NW/HB/RP  (1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes XXX (wie § 9a Abs. 2 Nr. 4) zu entrichten.  (1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Stelle gemäß § 9a Absatz 2 zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung anfallender Steuern und sonstiger Abgaben bleibt hiervon unberührt.</p> <p>BY/SH/HE  NW/HB/RP  (2) Die zu entrichtende Konzessionsabgabe richtet sich nach dem Bruttoertrag. Der Bruttoertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den Gewinnausschüttungen.  Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt 25 (BY)/ max. 20 (SH)/ 50% (HE) vom Hundert des Bruttoertrags. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Abs. 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.  Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.  (2) Die Konzessionsabgabe wird mit Erteilung der Konzession fällig. Sie beträgt pro Jahr der Geltungsdauer der Konzession XXXX Euro. Die Abgabe wird von der nach § 9a zuständigen Behörde vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt.</p> <p>Alternativ:  (2) Die Konzessionsabgabe beträgt 16 2/3 vom Hundert des Spieleinsatzes. Die Abgabe wird von der nach § 9a zuständigen Behörde vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt.</p> <p>(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Abs. 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Bruttoerträge mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.  (4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Abs. 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Bruttoerträge mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.  (5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Abs. 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.</p>

Autor	Beitrag
	<p>(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Abs. 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.</p> <p>(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.</p> <p>(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.</p> <p>§ 4 e&amp;#8203;Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen</p> <p>(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Nr. 3b) erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungs bevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.</p> <p>(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.</p> <p>(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nr. 1b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.</p> <p>(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung;</li> <li>2. Aussetzung der Konzession für drei Monate;</li> <li>3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit;</li> <li>4. Widerruf der Konzession.</li> </ol> <p>Die § 49 VwVfG entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.</p> <p>§ 5&amp;#8203;Werbung</p> <p>(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1</p>

Autor	Beitrag
	<p>auszurichten.</p> <p>(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.</p> <p>(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.</p> <p>HE/SH/BY NW/HB/RP</p> <p>Davon abweichend können die Länder zum besseren Erreichen der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach Abs. 1 und 2 erlauben. § 9a ist anzuwenden.</p> <p>Davon abweichend können die Länder zum besseren Erreichen der Ziele des § 1 Werbung für Sportwetten im Internet, sowie für Lotterien im Fernsehen und im Internet unter Beachtung der Grundsätze nach Abs. 1 und 2 ländereinheitlich erlauben.</p> <p>(4) Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach Abs. 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche und problematische pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.</p> <p>(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.</p> <p>§ 6 &amp;#8203;Sozialkonzept</p> <p>Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.</p> <p>§ 7 &amp;#8203;Aufklärung</p> <p>(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielenden vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.</p> <p>Spielrelevante Informationen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,</li> <li>2. die Höhe aller Gewinne,</li> <li>3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,</li> <li>4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,</li> <li>5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie die Auszahlungsquote bei der angebotenen Form des Glücksspiels,</li> <li>6. der Annahmeschluss der Teilnahme,</li> <li>7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnissen zu Grund liegt,</li> <li>8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,</li> <li>9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,</li> <li>10. der Name des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),</li> <li>11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),</li> <li>12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und</li> <li>13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Prüfstelle.</li> </ol>

Autor	Beitrag
	<p>Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.  (2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.</p> <p>§ 8 &amp;#8203;Spielersperre  (1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.  (2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).  (3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.  (4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.  (5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.  (6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat.</p> <p>Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Staates  § 9&amp;#8203;Glücksspielaufsicht  (1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und –grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,</li> <li>2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,</li> <li>3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,</li> <li>4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und</li> <li>5. Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes, insbesondere Zugangs Providern und Registraren, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung am Zugang zu den unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.</li> </ol> <p>Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird</p>

Autor	Beitrag
	<p>oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.</p> <p>(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.</p> <p>(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.</p> <p>(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.</p> <p>(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und</li> <li>2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet. Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.</li> </ol> <p>(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.</p> <p>(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.</p> <p>§ 9 a&amp;#8203;Ländereinheitliches Verfahren</p> <p>(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt.</p> <p>BY/HE/SH NW/HB/RP</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilen folgende Glücksspielaufsichtsbehörden für alle Länder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet nach § 5 Abs. 3: die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes XXX (Interesse: Hessen),</li> <li>2. die Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung nach § 12 Abs. 2: die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die ARD Fernsehlotterie, die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz für die Aktion Mensch und die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes</li> </ol>

Autor	Beitrag
	<p>Baden-Württemberg für die Glücksspirale,</p> <p>3. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und für die gewerbliche Spielvermittlung von deren Glücksspielen: die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes XXX,</p> <p>4. die Konzession nach § 4a: die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes XXX (Interesse: Hessen).</p> <p>(2) Soweit nach diesem Staatsvertrag ländereinheitliche Entscheidungen angeordnet sind, werden diese mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des Staatsvertrages durch die zuständige Behörde des Landes XXX getroffen.</p> <p>(3) Die nach den Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(5) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle. Die Finanzierung der Behörde(n) nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.</p> <p>(7) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.</p> <p>§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots</p> <p>(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.</p> <p>(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das dort die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.</p> <p>(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.</p> <p>(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.</p> <p>(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.</p> <p>(6) Anderen als den in Abs. 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt</p>

Autor	Beitrag
	<p>werden.</p> <p>§ 10 a&amp;#8203;Experimentierklausel für Sportwetten  (1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages nicht angewandt.  (2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis e) veranstaltet werden.  BY  SH  HE  NW/HB/RP  (3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 5 festgelegt.  Entfällt</p> <p>Alternativ:  (3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 10-12 festgelegt.  (3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.  Entfällt</p> <p>(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.</p> <p>NW/HB/RP  (5) Mit jeder Konzession wird das Recht des Konzessionsnehmers verbunden, ein Vertriebsnetz von bis zu 400 Wettvermittlungsstellen aufzubauen.</p> <p>(5) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer darüber hinaus nach Maßgabe des § 21 sowie der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, Sportwetten unter Nutzung des terrestrischen Vertriebsweges zu veranstalten und zu vermitteln. Ihm ist es zu diesem Zweck gestattet, sich eines Vertriebsnetzes von bis zu 2000 Stellen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages (alternativ: von bis zu XXX Stellen im jeweiligen Konzessionsgebiet) zu bedienen, von welchen aus Wetten an den Konzessionsnehmer vermittelt oder in welchen sie von ihm entgegengenommen werden.</p> <p>Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 33 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.  In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befinden, dürfen derartige Stellen nicht betrieben werden.</p> <p>§ 11 &amp;#8203;Suchtforschung  Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Dritter Abschnitt: Lotterien mit geringem Gefährdungspotential</p> <p>§ 12 &amp;#8203;Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,</li> <li>2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,</li> <li>3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und</li> <li>4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.</li> </ol> <p>Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.</p> <p>(2) In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden. § 9a ist anzuwenden. In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.</p> <p>(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt.</p> <p>§ 13 &amp;#8203;Versagungsgründe</p> <p>(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Spielplan vorsieht, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,</li> <li>b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder</li> <li>c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder</li> </ol> </li> <li>2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnahe Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.</li> </ol> <p>§ 14&amp;#8203;Veranstalter</p> <p>(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und</li> <li>2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.</li> </ol> <p>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).</p> <p>(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und</li> <li>2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den</li> </ol>

Autor	Beitrag
	<p>Veranstalter hat.</p> <p>§ 15 &amp;#8203;Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung  (1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.  (2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.  (3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt  (4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.</p> <p>§ 16 &amp;#8203;Verwendung des Reinertrages  (1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.  (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.  (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.</p> <p>§ 17&amp;#8203;Form und Inhalt der Erlaubnis  Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen  1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,  2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,  3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,  4. der Spielplan und  5. die Vertriebsform.</p> <p>§ 18 &amp;#8203;Kleine Lotterien  Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen  1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,  2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und  3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der</p>

Autor	Beitrag
	<p>Entgelte betragen.</p> <p>Vierter Abschnitt: Gewerbliche Spielvermittlung  § 19 &amp;#8203;Gewerbliche Spielvermittlung  (1) Neben den §§ 4 bis 7 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:  1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.  2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.  3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.</p> <p>(2) § 4 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.  (2) Die Erlaubnis zur Vermittlung von Lotterien, die mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, wird gemäß § 9a ländereinheitlich erteilt.</p> <p>Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften  § 20&amp;#8203;Spielbanken  (1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.  (2) Gespernte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.</p> <p>SH/HE</p> <p>Zulassung von Online-Kasino- und Pokerspielen für terrestrische Spielbanken, u. U. ohne Glücksspielautomaten (Kleines Spiel)</p> <p>§ 21 &amp;#8203;Sportwetten  (1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Sportwetten) erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.  (2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet (über Sportwetten-Terminals) ist nicht zulässig in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dienen und die einer Erlaubnis nach § 33i GewO bedürfen.</p>

Autor	Beitrag
	<p>(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.</p> <p>(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können ländereinheitlich Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.</p> <p>§ 22#8203;Lotterien mit planmäßigem Jackpot</p> <p>(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigen Jackpots dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigen Jackpots ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.</p> <p>(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.</p> <p>Sechster Abschnitt: Datenschutz</p> <p>§ 23#8203;Sperrdatei, Datenverarbeitung</p> <p>(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes XXX geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,</li> <li>2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,</li> <li>3. Geburtsdatum,</li> <li>4. Geburtsort,</li> <li>5. Anschrift,</li> <li>6. Lichtbilder,</li> <li>7. Grund der Sperre,</li> <li>8. Dauer der Sperre und</li> <li>9. meldende Stelle.</li> </ol> <p>Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.</p> <p>(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.</p> <p>(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.</p> <p>(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.</p> <p>(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.</p> <p>(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die</p>

Autor	Beitrag
	<p>Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.</p> <p>Siebter Abschnitt: Spielhallen</p> <p>§ 24&amp;#8203;Erlaubnisse</p> <p>(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 33 i GewO bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, in denen ein oder mehrere Gewinnspielgeräte i.S.d. § 33 c GewO aufgestellt werden, einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Als Gewinnspielgeräte gelten auch Erprobungsgeräte. Erlaubnispflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(3) Die nach dem Landesrecht für die Erteilung der Spielhallenerlaubnis zuständige Behörde beteiligt die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde und holt die glücksspielrechtliche Erlaubnis ein (Konzentrationswirkung). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.</p> <p>§ 25&amp;#8203;Beschränkungen von Spielhallen</p> <p>(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.</p> <p>(2) Die Genehmigung einer Spielhalle i.S.d. § 1 Absatz 1, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen i.S.d. § 33 i GewO steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Genehmigungen begrenzen.</p> <p>§ 26&amp;#8203;Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</p> <p>(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.</p> <p>(2) Die Länder können für Spielhallen, die Geld- und Warensielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten vorsehen.</p> <p>Achter Abschnitt: Rennwetten</p> <p>§ 27&amp;#8203;Totalisator</p> <p>(1) Ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.</p> <p>(3) Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen erteilt werden, welche die Sicherheit bieten, dass sie die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.</p> <p>§ 28&amp;#8203;Buchmacher</p> <p>(1) Wer gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde vermitteln will (Buchmacher), bedarf der Erlaubnis. § 4 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.</p> <p>(2) Der Buchmacher bedarf der Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, und auch für die Personen, deren er sich zum Abschluss und zur Vermittlung von Wetten bedienen will. Die Erlaubnis darf nur für die Örtlichkeiten des jeweiligen Landesgebiets erteilen. Die Erlaubnis kann mit einer</p>

Autor	Beitrag
	<p>Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.</p> <p>(3) Die Vermittlung von Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde ist nur an solche Veranstalter zulässig, die über eine Erlaubnis im Sinne von § 4 Absatz 1 verfügen.</p>
<p><a href="#">Meike</a> 12.04.2011 05:25</p>	<p>Hallo Rosewood,</p> <p>schön, dass Du den Thementitel, den anders gewählt hatte, so eindrucksvoll bestätigst.</p> <p>Der Glücksspielstaatsvertrag 2011 ist offensichtlich nur für Lobbyisten, denn ich persönlich kenne keine Exekutivbehörde, die den Entwurf mit Stand 29.03.2011 hat.</p> <p>Es wäre schön, wenn Du nun auch den Rest einstellst.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"><a href="#">gmg</a> 12.04.2011 10:56</p>	<p data-bbox="352 145 606 174">:danke: Rosewood!</p> <p data-bbox="352 212 1428 309">Nach dem Studium der zwanzig Seiten, die Du hier eingestellt hast, komme ich für den Bereich Spielhallen und Gaststätten zu folgenden Anwendungsbereichen des neuen GlüStV:</p> <p data-bbox="352 380 670 409">§ 2 Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="352 416 1428 512">(3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs.3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Sechsten und Siebten Abschnitts</p> <p data-bbox="352 519 1476 647">(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Sechsten und Siebten Abschnitts.</p> <p data-bbox="352 719 414 748">d. h.:</p> <p data-bbox="352 754 734 784">§ 1 Ziele des Staatsvertrages</p> <p data-bbox="352 790 670 819">§ 2 Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="352 826 694 855">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p data-bbox="352 862 742 891">§ 5 Werbung (Werberichtlinie)</p> <p data-bbox="352 898 582 927">§ 6 Sozialkonzept</p> <p data-bbox="352 934 542 963">§ 7 Aufklärung</p> <p data-bbox="352 969 997 999">§ 23 Datenschutz - Sperrdatei, Datenverarbeitung</p> <p data-bbox="352 1005 742 1034">§ 24 Spielhallen - Erlaubnisse</p> <p data-bbox="352 1041 845 1070">§ 25 Beschränkungen von Spielhallen</p> <p data-bbox="352 1077 1284 1106">§ 26 Anforderung an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</p> <p data-bbox="352 1126 726 1155">Zusätzlich sind zu beachten:</p> <p data-bbox="352 1162 917 1191">§ 10 a Experimentierklausel für Sportwetten</p> <p data-bbox="352 1198 526 1227">Abs 5 Satz 4:</p> <p data-bbox="352 1234 1396 1292">In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befinden, dürfen derartige Stellen nicht betrieben werden.</p> <p data-bbox="352 1364 574 1393">§ 21 Sportwetten</p> <p data-bbox="352 1400 438 1429">Abs. 2:</p> <p data-bbox="352 1435 1420 1532">Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet (über Sportwetten-Terminals) ist nicht zulässig in Spielhallen</p> <p data-bbox="352 1538 1484 1697">oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs.1 Satz1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des §33d Abs.1 Satz1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dienen und die einer Erlaubnis nach §33i GewO bedürfen.</p> <p data-bbox="352 1769 1364 1897">Gerade durch die letztgenannte Vorschrift kann durch Kontrollen - somit mit einfachen Mitteln - verhindert werden, dass in den Spielhallen neben den PTB zugelassenen GSG auch noch die nicht PTB zugelassenen GSG in Form des Internet-Terminals mit Online-Spielen einziehen.</p> <p data-bbox="352 1968 438 1998">Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">gmg</a> 12.04.2011 11:05</p>	<p>Interessant erscheinen mir die im § 7 (Aufklärung) Abs. 1 GlüStV präzisierten Vorgaben :</p> <p>Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielenden vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Spielrelevante Informationen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,</li> <li>2. die Höhe aller Gewinne,</li> <li>3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,</li> <li>4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,</li> <li>5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie die Auszahlungsquote bei der angebotenen Form des Glücksspiels,</li> <li>6. der Annahmeschluss der Teilnahme,</li> <li>7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufalls-mechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnissen zu Grund liegt,</li> <li>8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,</li> <li>9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,</li> <li>10. der Name des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),</li> <li>11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),</li> <li>12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und</li> <li>13. das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Prüfstelle.</li> </ol> <p>Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.</p> <p>Da habe ich noch etliche Verständnisfragen, wie diese "spielrelevanten Informationen" für Spielhallen / Geldspielgeräte umgesetzt werden sollen.</p> <p>Kurzfassung:</p> <p>Kommen wir wieder zurück zur "Quote" ??</p> <p>Grüße</p>
<p><a href="#">gmg</a> 12.04.2011 11:13</p>	<p>Weiter finde ich bemerkenswert, dass § 23 GlüStV</p> <p>Sperrdatei, Datenerhebung</p> <p>auch für die Spielhallen und Gastwirtschaften gelten soll.</p> <p>Ob dieses Verfahren tatsächlich auch im Gastro-Bereich anwendbar ist???</p> <p>Wie sollen vom Gastwirt "mal eben" die Daten aus der Sperrdatei abgerufen werden, damit der Spieler ein freigeschaltetes GSG bespielen darf?</p> <p>Ob man da nicht etwas "technisch Unmögliches" verlangt ??</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"><a href="#">gmg</a> 12.04.2011 11:43</p>	<p data-bbox="352 145 957 179">Außerdem gibt es noch die §§ 24 - 26 GlüStV:</p> <p data-bbox="352 212 734 246">Siebter Abschnitt: Spielhallen</p> <p data-bbox="352 280 574 313"><u>§ 24 Erlaubnisse</u></p> <p data-bbox="352 347 1436 515">(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 33 i GewO bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, in denen ein oder mehrere Gewinnspielgeräte i.S.d. § 33 c GewO aufgestellt werden, einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Als Gewinnspielgeräte gelten auch Erprobungsgeräte. Erlaubnispflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p data-bbox="352 515 1452 649">(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p data-bbox="352 649 1436 784">(3) Die nach dem Landesrecht für die Erteilung der Spielhallenerlaubnis zuständige Behörde beteiligt die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde und holt die glücksspielrechtliche Erlaubnis ein (Konzentrationswirkung). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.</p> <p data-bbox="352 851 845 884"><u>§ 25 Beschränkungen von Spielhallen</u></p> <p data-bbox="352 918 1500 985">(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.</p> <p data-bbox="352 985 1468 1086">(2) Die Genehmigung einer Spielhalle i.S.d. § 1 Absatz 1, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen i.S.d. § 33 i GewO steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="352 1086 1276 1153">(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Genehmigungen begrenzen.</p> <p data-bbox="352 1254 1324 1288"><u>§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</u></p> <p data-bbox="352 1321 1484 1422">(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.</p> <p data-bbox="352 1422 1404 1523">(2) Die Länder können für Spielhallen, die Geld- und Warensielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten vorsehen.</p> <p data-bbox="352 1590 782 1624">Insgesamt sinnvolle Regelungen.</p> <p data-bbox="352 1657 1484 1724">Zu der Beschränkung von Spielhallen (§ 25 - Verbot von Mehrfachkonzessionen) kann ich nur sagen:</p> <p data-bbox="352 1758 542 1792">Selbst Schuld !</p> <p data-bbox="352 1825 1452 1926">Der Gigantismus von Spielhallenkomplexen (12 - er Konzession der Schmidt-Gruppe in Oberhausen) war für eine wirtschaftliche Geschäftsführung doch wohl eher nicht erforderlich. Mich erinnert das Objekt eher an ein Denkmal...</p> <p data-bbox="352 1960 430 1993">Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 210"><a href="#">Meike</a> 12.04.2011 13:44</p>	<p data-bbox="352 143 496 176">Hallo gmg,</p> <p data-bbox="352 215 1362 277">bemerkenswert an diesem Entwurf finde ich nur, dass dafür tatsächlich einige Menschen ihren Arm der Zustimmung gehoben haben.</p> <p data-bbox="352 315 900 349">Das ist für mich überhaupt nicht erklärlich.</p> <p data-bbox="352 416 1342 479">1. Da werden Ziele formuliert, die dann im gesamten Entwurf nicht einmal näherungsweise behandelt werden, wie diese denn realisiert werden sollen.</p> <p data-bbox="352 517 416 551">Zitat:</p> <p data-bbox="352 551 1414 613">"Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,</p> <p data-bbox="352 651 1516 752">4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden</p> <p data-bbox="352 752 1481 815">5. sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.</p> <p data-bbox="352 815 1366 920">Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen."</p> <p data-bbox="352 1021 1461 1151">2. Da werden Umsatzgrenzen pro Spieler pro Monat angegeben, ohne überhaupt näherungsweise eine realistische Chance der Kontrollierbarkeit zu haben, da die Konzessionäre nicht einmal eine Betriebsstätte in Deutschland, geschweige denn ein Konto in Deutschland haben müssen.</p> <p data-bbox="352 1189 416 1223">Zitat:</p> <p data-bbox="352 1223 1461 1285">"2. Der Höchsteinsatz je Spielteilnehmer darf einen Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigen."</p> <p data-bbox="352 1391 1513 1659">3. Da werden Maßnahmen vorgeschrieben, wie "Sachkundeprüfungen", "Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit", "Wirtschaftlichkeitsprüfungen", "Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen, die gem. AO zu führen sind", "Nachweis der nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit" usw. und dies alles auch bei Unternehmen, die keine Betriebsstätte, geschweige Konto in Deutschland haben müssen, ohne auch nur ansatzweise zu erwähnen, wer das denn von den Kontrollorganen leisten soll / wer die fachliche Qualifikation bei den Kontrollorganen hat.</p> <p data-bbox="352 1727 1449 1827">4. Dafür sollen selbst die alten Spielhallen keinen Bestandsschutz mehr bekommen, damit dann ein Konzessionsnehmer "Sportwette" bis zu 2000 terroristische Vertriebsstellen eröffnen kann.</p> <p data-bbox="352 1861 1171 1895">Dieses Ding, ein netteres Wort fällt mir nicht ein, ist das Letzte!</p> <p data-bbox="352 1928 432 1995">Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">gmg</a> 12.04.2011 15:55	Anbei Fassung Glücksspielstaatsvertrag vom 04. 04. 2011 10.30 Uhr z. K.  Es soll sich um die Endfassung handeln.....  Grüße
<a href="#">gmg</a> 12.04.2011 16:13	Interessant:  § 24 und § 25 "bedürfen der politischen Entscheidung"  § 27 Spielersperre neu Gespernte Spieler dürfen an Geld- und Warenspielgeräten in Spielhallen etc. nicht spielen...  Grüße
<a href="#">bandick</a> 12.04.2011 16:55	jetzt wird die k <a href="#">ritik aber auch schon von stellen lauter</a> , von denen man eigentlich gedacht hätte, dass sie den bisherigen entwurf begrüßen würden. bedenken äußern jetzt nämlich nicht nur die ipd, sondern auch das dvr.
<a href="#">gmg</a> 12.04.2011 16:55	quote----- Original von gmg  § 21 Sportwetten Abs. 2: Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet (über Sportwetten-Terminals) ist nicht zulässig in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs.1 Satz1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des §33d Abs.1 Satz1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dienen und die einer Erlaubnis nach §33i GewO bedürfen.  Gerade durch die letztgenannte Vorschrift kann durch Kontrollen - somit mit einfachen Mitteln - verhindert werden, dass in den Spielhallen neben den PTB zugelassenen GSG auch noch die nicht PTB zugelassenen GSG in Form des Internet-Terminals mit Online-Spielen einziehen.  Grüße -----  Schade !  Die hier noch gelobte klare Aussage des Entwurfes vom 29. 03. 2011 gibt es nicht mehr ! :wut:  Grüße
<a href="#">Sandy</a> 12.04.2011 18:38	Was war denn für dich so toll daran ???

Autor	Beitrag
<p><a href="#">bandick</a> 19.04.2011 08:21</p>	<p><a href="#">zum treffen führender verbände und unternehmen</a> im vorfeld einer mündlichen anhörung zum gesetzesentwurf von cdu/fdp bezüglich der novellierung des glüstv:</p> <p>"Ich bin erfreut über die Einigkeit der Glücksspielindustrie und deren Erklärung. Die im VEWU organisierten Unternehmen, Cashpoint, Tipico, Primebet und Digibet sind bereit, in Schleswig-Holstein Lizenzen beantragen und die im Gesetzesentwurf genannten Glücksspielabgaben leisten, sobald der Schleswig-Holsteinische Landtag sein geplantes Glücksspielgesetz verabschiedet. Für das nördlichste Bundesland würde das Mehreinnahmen in Höhe von rd. 220 Mio. Euro jährlich bedeuten, wenn man allein auf der Basis der aktuellen Umsätze der Unternehmen kalkuliert, die gestern entsprechende Absichtserklärungen abgegeben haben. Das entspricht immerhin dem Etat, den Schleswig-Holstein im Haushaltsplan 2011 für das Berufsschulwesen vorgesehen hat," sagt Markus Maul, Präsident des VEWU.</p> <p>"Angesichts des Verlaufs der Anhörung im Landtag bin ich zuversichtlich, dass Schleswig-Holstein seinen Gesetzesentwurf umsetzen wird. Die Abgeordneten haben zwar durchaus auch kritische Fragen gestellt, ich hatte aber den Eindruck, dass wir Ihnen rechtlich und wirtschaftlich fundierte Antworten geben konnten, die verdeutlicht haben, dass die Eckpunkte der übrigen 15 Bundesländer für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag ein Irrweg sind. Die Idee, 7 Konzessionen zu verteilen und knapp 17% Steuern auf den Umsatz zu erheben, ist zum Scheitern verurteilt. Zum einen ist diese Begrenzung juristisch nicht haltbar, zum anderen wird sich bei diesem Steuersatz ohnehin kein Unternehmer um eine Konzession bewerben. Wenn Sie im Internet nur maximal 10% Rohertrag haben, müssen Sie ja noch Geld mitbringen, um 16 2/3 % vom Umsatz zu entrichten. Schleswig-Holstein dagegen will den Weg beschreiten, der sich momentan in vielen anderen Ländern in der EU durchsetzt und der Standard werden könnte. Neben Sportwetten werden auch die anderen stark nachgefragten Produkte erfasst und 20% vom Rohertrag sind ein akzeptabler Steuersatz. Nur so kann das Ziel, den Schwarzmarkt zu beseitigen, tatsächlich erreicht werden. Wenn es keine Rahmenbedingungen gibt, die einen zum Schwarzmarkt wettbewerbsfähigen Markt ermöglichen, kann Spielerschutz und Prävention nicht greifen und der Fiskus geht nach wie vor leer aus," kommentiert Markus Maul abschließend.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 141 188 174"><a href="#">L.Duke</a></p> <p data-bbox="92 174 323 208">19.04.2011 17:07</p>	<p data-bbox="347 174 660 208">quote-----</p> <p data-bbox="347 208 576 277">Original von gmg Original von gmg</p> <p data-bbox="347 311 576 344">§ 21 Sportwetten</p> <p data-bbox="347 344 443 378">Abs. 2:</p> <p data-bbox="347 378 1425 479">Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet (über Sportwetten-Terminals) ist nicht zulässig in Spielhallen</p> <p data-bbox="347 479 1489 647">oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs.1 Satz1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des §33d Abs.1 Satz1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dienen und die einer Erlaubnis nach §33i GewO bedürfen.</p> <p data-bbox="347 680 1374 815">Gerade durch die letztgenannte Vorschrift kann durch Kontrollen - somit mit einfachen Mitteln - verhindert werden, dass in den Spielhallen neben den PTB zugelassenen GSG auch noch die nicht PTB zugelassenen GSG in Form des Internet-Terminals mit Online-Spielen einziehen.</p> <p data-bbox="347 882 437 916">Grüße</p> <p data-bbox="347 927 635 949">-----</p> <p data-bbox="347 1016 600 1050">[SIZE=20]Schade !</p> <p data-bbox="347 1084 1425 1153">Die hier noch gelobte klare Aussage des Entwurfes vom 29. 03. 2011 gibt es nicht mehr ! :wut:</p> <p data-bbox="347 1187 437 1220">Grüße</p> <p data-bbox="347 1288 612 1321">(Stand: 14.04.2011)</p> <p data-bbox="347 1355 1313 1456">Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 1. GlüÄndStV)1</p> <p data-bbox="347 1489 839 2072">Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: „die Länder“ genannt)</p> <p data-bbox="347 2094 879 2128">schließen nachstehenden Staatsvertrag:</p>

Autor	Beitrag
	<p>Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrages</p> <p>Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar/31. Juli 2007 wird wie folgt geändert:</p> <p>.....</p> <p>18. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sportereignissen“ die Wörter „oder Abschnitten von Sportereignissen“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:</p> <p>[SIZE=20]„(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.“</p> <p>Aber in Gebäude oder Gebäudekomplex in den Sportwetten vermittelt werden, dürfen Glücksspielgeräte gem § 33c betrieben werden. :kopfkraz:</p>
<p><a href="#">96er</a> 20.04.2011 16:10</p>	<p>Jetzt hat sich auch der Verband der deutschen Internetwirtschaft kritisch zum aktuellen Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages geäußert: "Ziel dieses Glücksspielstaatsvertrags ist es, einen fairen Wettbewerb im Internet zu verhindern. Die zu seiner Durchsetzung geplanten Grundrechtseingriffe halten wir für unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig."</p> <p><a href="http://www.eco.de/verband/202_9010.htm">http://www.eco.de/verband/202_9010.htm</a></p> <p>Ich glaube, da ist das letzte Wort noch nicht gesprochen - so viel Kritik, wie da von allen Seiten laut wird.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 220 174"><a href="#">jochen B.</a></p> <p data-bbox="92 176 320 206">28.04.2011 13:21</p>	<p data-bbox="352 181 660 210">quote-----</p> <p data-bbox="352 212 611 241">Original von L.Duke</p> <p data-bbox="352 244 576 273">Original von gmg</p> <p data-bbox="352 318 660 347">quote-----</p> <p data-bbox="352 349 576 378">Original von gmg</p> <p data-bbox="352 423 576 452">§ 21 Sportwetten</p> <p data-bbox="352 454 443 483">Abs. 2:</p> <p data-bbox="352 486 1422 546">Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet (über Sportwetten-Terminals) ist</p> <p data-bbox="352 548 713 577"><u>nicht zulässig in Spielhallen</u></p> <p data-bbox="352 580 1485 748">oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs.1 Satz1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des §33d Abs.1 Satz1 der Gewerbeordnung oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dienen und die einer Erlaubnis nach §33i GewO bedürfen.</p> <p data-bbox="352 792 1369 920">Gerade durch die letztgenannte Vorschrift kann durch Kontrollen - somit mit einfachen Mitteln - verhindert werden, dass in den Spielhallen neben den PTB zugelassenen GSG auch noch die nicht PTB zugelassenen GSG in Form des Internet-Terminals mit Online-Spielen einziehen.</p> <p data-bbox="352 987 437 1016">Grüße</p> <p data-bbox="352 1032 635 1061">-----</p> <p data-bbox="352 1128 600 1158">[SIZE=20]Schade !</p> <p data-bbox="352 1202 1422 1263">Die hier noch gelobte klare Aussage des Entwurfes vom 29. 03. 2011 gibt es nicht mehr ! :wut:</p> <p data-bbox="352 1308 437 1337">Grüße</p> <p data-bbox="352 1404 612 1433">(Stand: 14.04.2011)</p> <p data-bbox="352 1476 1310 1563">Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 1. GlüÄndStV)1</p> <p data-bbox="352 1608 836 2130">Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen</p>

Autor	Beitrag
	<p>(im Folgenden: „die Länder“ genannt)</p> <p>schließen nachstehenden Staatsvertrag:</p> <p>Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrages</p> <p>Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar/31. Juli 2007 wird wie folgt geändert:</p> <p>.....</p> <p>18. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sportereignissen“ die Wörter „oder Abschnitten von Sportereignissen“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:</p> <p>[SIZE=20]„(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.“</p> <p>Aber in Gebäude oder Gebäudekomplex in den Sportwetten vermittelt werden, dürfen Glücksspielgeräte gem § 33c betrieben werden. :kopfkratz:</p> <p>-----</p> <p>:schimpf: jetzt sind wohl die Lobbyisten gefragt:  <a href="http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=8353">http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=8353</a></p>
<p><a href="#">Meike</a> 04.05.2011 12:02</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>nachdem ich freundlicher Weise durch Aufsteller die letzte Änderung vom 14.04.2011 privat erhalten hatte und ich nun Anfragen von Kollegen bekam, weil diese anders als die Aufsteller, obwohl sie ja auch maßgeblich davon betroffen sind, diese bis heute nicht haben, nun anbei.</p> <p>VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210"><a href="#">Meike</a> 04.05.2011 14:51</p>	<p data-bbox="352 147 1461 248">Da hat der Chef der Staatskanzlei NRW, Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense, genau den Knackpunkt schön dargestellt und so wird es kommen, wenn dieser Entwurf zum Staatsvertrag unterzeichnet wird. Getreu dem Motto „Nichts geht mehr“.</p> <p data-bbox="352 349 1378 412"><a href="http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA15-179.pdf">http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA15-179.pdf</a></p> <p data-bbox="352 488 1477 685">"Die Rechtsfolgen gestalteten sich in der Tat sehr problematisch. Angesichts der sehr weitgehenden Liberalisierungsvorstellungen in Schleswig-Holstein könnte dort ein weitgehend unbegrenzter Sportwettenmarkt entstehen. Die dort beispielsweise im Internet verbreiteten Angebote wären jedoch ebenso wie ausländische Angebote in allen anderen Bundesländern illegal und könnten als solche entweder unterbunden oder verfolgt werden.</p> <p data-bbox="352 723 1437 786">Das allerdings würde die schwerwiegende Frage aufwerfen, ob eine solche abweichende Praxis in einem Bundesland mit europäischem Recht vereinbar wäre.</p> <p data-bbox="352 824 1477 925">Nach dem vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kohärenzerfordernis könnten innerstaatliche Zuständigkeitsregelungen nicht begründen, von einem Gebot der gesamtstaatlichen Kohärenz abzuweichen. "</p> <p data-bbox="352 994 1350 1025">Um hier mal einen von vielen Problemen des Staatsvertrags hervorzuheben.</p> <p data-bbox="352 1064 432 1126">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> <a href="#">jasper</a>            04.05.2011 19:53         </p>	<p data-bbox="354 145 1252 212">           Landtag Nordrhein-Westfalen - 29 - APr 15/179            Haupt- und Medienausschuss 07.04.201114. Sitzung (öffentlich) Roe         </p> <p data-bbox="354 246 571 280">6 Verschiedenes</p> <p data-bbox="354 313 379 347">a)</p> <p data-bbox="354 380 1485 616">           Sachstand Glücksspielstaatsvertrag Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense, informiert den Ausschuss über den neuesten Stand der Verhandlungen zum Glücksspielstaats-vertrag:Ich hatte hier über den bisherigen Verhandlungsverlauf regelmäßig berichtet. Gestern hat die Sonder-MPK in Berlin stattgefunden und zu einer grundsätzlichen Verständigung im Bereich der Sportwetten geführt. Was andere Bereiche des Glücksspiels angeht, sind schon im Vorfeld wesentliche Weichenstellungen und Verständigungen erfolgt.         </p> <p data-bbox="354 649 1485 1120">           Zu den Eckpunkten, die gestern vereinbart worden sind!            Es ist vereinbart worden, dass es im Rahmen einer Experimentierklausel sieben bundesweite Sportwettenkonzessionen geben soll. Dieses Konzessionssystem soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. In den medialen Berichterstat-tungen ist heute oft die Rede davon, dass es auf fünf Jahre begrenzt sein soll. Das ist nicht ganz richtig. Die Experimentierklausel selbst gilt sieben Jahre lang. Aber nach fünf Jahren erfolgen die Evaluierung und gegebenenfalls Verhandlungen zur Änderung des Staatsvertrages.Die Konzessionsnehmer müssen sich verpflichten, selbst und durch verbundene Unternehmen keine anderen nichtlegalen Glücksspielangebote auf dem deut-schen Markt zu vertreiben. Diese Verpflichtung wird selbstverständlich auch mit Vertragsstrafen belegt. Bei dauerhaften Verstößen würde die erteilte Konzession entzogen.Ein wichtiger Punkt, der auch aus Sicht der Unternehmen, die Sportwetten anbieten, kritisch kommentiert wird, war die Frage der Gestaltung der Höhe der Konzessionsabgaben.         </p> <p data-bbox="354 1153 1485 1523">           Die Ministerpräsidenten haben sich zunächst auf den Grund-satz verständigt, dass es bei der Konzessionsabgabe keine Differenzierung zi-schen inländischen und ausländischen Anbietern geben soll. Inländische Anbieter – auch der staatliche Anbieter Oddset – und ausländische Anbieter sollen gleichbehandelt werden. Das hat zur Konsequenz, da die Höhe der Rennwett- und Lotteriesteuer, die von Oddset zu entrichten ist und im Bereich der Pferdewetten erhoben wird, 16 zwei Drittel Prozent beträgt, dass in gleicher Höhe eine Konzessionsabgabe erhoben werden soll.Live-Wetten – auch darüber hatte ich hier schon berichtet – sollen grundsätzlich zulässig sein – es wird jetzt oft berichtet, sie seien nicht erlaubt –, allerdings nur Live-Wetten auf Endergebnisse und nicht auf einzelne Ereignisse wie den nächs-ten Einwurf, den nächsten Strafstoß oder den nächsten Eckstoß.         </p> <p data-bbox="354 1556 1485 1758">           Die Ministerpräsidenten haben sich zudem darauf verständigt, dass Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten künftig zulässig sein sollen und dass generell für Sportwetten wie für Lotterien im Fernsehen und im Internet geworben werden darf, allerdings bei Sportwetten mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass im Umfeld von Sportsendungen Werbung für Sportwetten unzulässig sein soll. Auch diese Regelung soll nach fünf Jahren im Hinblick auf ihre Auswirkungen evaluiert werden.         </p> <p data-bbox="354 1792 1485 2027">           Es hat auch sehr intensive Diskussionen zu der Frage gegeben, ob künftig Online-Casinospiele zugelassen werden sollen. Dies ist ein Bereich, der unter Sucht-präventionsgesichtspunkten besonders sensibel ist. Die Verständigung, die hierzu nach längerem Ringen erfolgt ist, sieht vor, dass es ein Internetangebot von Casinospielen geben soll, allerdings nur über staatlich konzessionierte Spielbanken und auch nur in Form von Live-Übertragungen im Internet aus dem Spielsaal einer terrestrisch konzessionierten Spielbank heraus.         </p> <p data-bbox="354 2060 1485 2128">           Auch für diese Regelung ist eine Evaluierung vorgesehen.Wir haben noch keine Entscheidung getroffen – das wird einer späteren Minister-präsidentenkonferenz         </p>

Autor	Beitrag
	<p>vorbehalten sein –, was den Sitz und die Verteilung von Zuständigkeiten im Bereich der Genehmigung und der Aufsicht von Glücksspielen angeht. Standortfragen sind gestern also noch nicht behandelt worden. Wir gehen jetzt davon aus, dass innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Wo-chen das Vorsitzland einen Textentwurf des künftigen Staatsvertrages zur Verfügung stellen wird. Wenn dieser konzertiert ist, wird er bei der Europäischen Kommission zu notifizieren sein. Parallel sollte dann aus unserer Sicht die Information der Landtagsfraktionen als Vorabinformation erfolgen. Es ist vorgesehen, dass im Juni etwa im Umlaufverfahren die Unterzeichnung des Staatsvertragsentwurfes stattfindet.</p> <p>Das Vorsitzland wird diesen Zeitraum nutzen, auch noch eine Sachverständigenanhörung durchzuführen, aus der sich möglicherweise zusätzliche Gesichtspunkte ergeben werden.</p> <p>Ralf Michalowsky (LINKE) erkundigt sich nach dem Verfahren und den Kriterien zur Vergabe der bundesweit sieben Sportwettenkonzessionen.</p> <p>Der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense, antwortet, die Entwürfe zum Staatsvertrag sähen vor, diese Konzessionen nicht voraussetzungslos zu vergeben. Nach Vorlage der Texte könnten die Fraktionen nachvollziehen, dass die Konzessionen ausgeschrieben würden und die Konzessionsbewerber Anforderungen unter anderem hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfüllen müssten.</p> <p>Reiner Priggen (GRÜNE) fragt nach einer Regelung zur Verteilung der Einnahmen auf die Länder. Angesichts rückläufiger Lottoeinnahmen und bekannter Haushaltslage könnten die Mittel aus der Konzessionsabgabe den Ländern zum Beispiel nach dem Königsteiner Schlüssel zugehen und dann den Destinatären im Sozial-, Kultur- und Sportbereich zur Verfügung gestellt werden. Medienberichten zufolge wolle Schleswig-Holstein den Glücksspielstaatsvertrag nicht unterzeichnen. Zwar könne der Vertrag auch bei Unterzeichnung von lediglich 13 der 16 Bundesländer in Kraft treten.</p> <p>Würde Schleswig-Holstein sich jedoch nicht an die Vereinbarungen halten, sondern „als das Las Vegas oder Malta von Deutschland“ unzählige Konzessionen vergeben, fünf oder zehn Punkte unter den vorgesehenen 16 zwei Drittel Prozent bleiben und damit höhere Gewinne ausschütten können, würde das Geld aus NRW abwandern, wenn nordrhein-westfälische Bürger über das Internet in Schleswig-Holstein spielten. Es interessiere, ob dieser Mechanismus drohe.</p> <p>Eine Zurechnung an die Länder sei möglich, so der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense, da die Zahlungsströme erfasst würden und die Spieler sich im Internet authentifizieren und identifizieren müssten. Die Haltung Schleswig-Holsteins zum Glücksspielstaatsvertrag sei in der Tat bedauerlich. Trotz sehr langer und sehr intensiver Diskussionen habe man Schleswig-Holstein im Rahmen der Konferenz am Vortag nicht zu einer Zustimmung bewegen können. Das hänge auch damit zusammen, dass der schleswig-holsteinische Landtag zu diesem Sachverhalt sehr klare Beschlüsse gefasst habe und derzeit einen eigenen Gesetzentwurf berate. Das schränke die Bewegungsfreiheit des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein in dieser Frage stärker ein – auch das gehöre zu der Frage des künftigen Umgangs mit Staatsvertragsentwürfen – als die Ministerpräsidenten anderer Länder. Es bestehe allerdings die Hoffnung, dass Schleswig-Holstein seine Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt erklären werde. Sollte dies nicht bis zum 1. Januar 2012 möglich sein, könnte Schleswig-Holstein ein späterer Beitritt zum Staatsvertrag ermöglicht werden.</p> <p>Die Rechtsfolgen gestalteten sich in der Tat sehr problematisch. Angesichts der sehr weitgehenden Liberalisierungsvorstellungen in Schleswig-Holstein könnte dort ein weitgehend unbegrenzter Sportwettenmarkt entstehen. Die dort beispielsweise im Internet verbreiteten Angebote wären jedoch ebenso wie ausländische Angebote in allen anderen Bundesländern illegal und könnten als solche entweder unterbunden</p>

Autor	Beitrag
	<p>oder verfolgt werden. Das allerdings würde die schwerwiegende Frage aufwerfen, ob eine solche abweichende Praxis in einem Bundesland mit europäischem Recht vereinbar wäre. Nach dem vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kohärenzerfordernis könnten innerstaatliche Zuständigkeitsregelungen nicht begründen, von einem Gebot der gesamtstaatlichen Kohärenz abzuweichen.</p> <p>Die aus seiner Sicht problematischste Folge im Zusammenhang mit dieser Entwicklung wäre jedoch, so der Staatssekretär, wenn das Glücksspielrecht zukünftig nicht mehr in der Länderkompetenz läge, sondern in die Bundeskompetenz überginge. Gäbe es keine staatsvertragliche Regelung mehr, könnte bzw. müsste der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz das Glücksspielrecht an sich ziehen. Daher sollten alle auf Schleswig-Holstein einwirken, sich dem Kompromiss, der vielen Ländern aus unterschiedlichen Gründen schwergefallen sei, doch noch anzuschließen.</p> <p>Reiner Priggen (GRÜNE) fragt nach, ob tatsächlich jedes Bundesland über die Erfassung der Spieler und der Umsätze seine Einnahmen nachverfolgen könne. Diese Verteilungsregelung, der zufolge die Einnahmen am Spielort verblieben, wäre kalkulierbar und durchaus zu begrüßen.</p> <p>Armin Laschet (CDU) betont, die mögliche Folge, dass der Bund die Sache an sich ziehe, wenn die Länder sich nicht einigten, schwebe seit Beginn über den Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag. Die problematischste Folge sei seiner Meinung nach allerdings, dass das Nutzen von Angeboten aus Schleswig-Holstein, beispielsweise der Nordwestdeutschen Klassenlotterie in Kiel, für Spieler in den anderen Bundesländern illegal sei, so Laschet. Man sollte die Zeit nutzen, dies den Schleswig-Holsteinern klarzumachen. Lasse sich der einheitliche Rechtsraum Bundesrepublik Deutschland nicht über die Einigung der Länder erzielen, müsse notfalls der Bund tätig werden, so bedauerlich dies unter Föderalismusgesichtspunkten auch wäre.</p> <p>Er müsse sich korrigieren, so der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense: Die Verteilung der Einnahmen erfolge nicht nach dem Spielort, sondern nach dem Königsteiner Schlüssel. Aber auch dann schneide Nordrhein-Westfalen nicht schlecht ab. Der von Herrn Laschet dargestellte Sachverhalt stelle in der Tat das größte Problem in diesem Zusammenhang dar, pflichtet der Staatssekretär bei.</p> <p>Er appelliere daher erneut, alles daranzusetzen, Schleswig-Holstein noch ins Boot zu bringen.</p> <p>Vorsitzender Wolfram Kuschke geht davon aus, dass das Ministerium den Ausschuss über neue Sachstände in den Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag unterrichtet.</p> <p>Quelle pdf:</p>
<a href="#">LKKS</a> 05.05.2011 06:54	<p>Muß man eine solche Textwand produzieren?</p> <p>Wier sind doch nicht blind :wand:</p>
<a href="#">KARO</a> 05.05.2011 07:07	<p>Was soll diese Bemerkung ? die Textgröße kann sich doch jeder aussuchen , oder passt Dir der Inhalt nicht ? .</p>
<a href="#">jasper</a> 06.05.2011 06:34	<p>@LKKS</p> <p>Eine solche Textwand musse man nicht produzieren.- Ich habe es aber trotzdem gerne getan.</p> <p>Wen meinst Du mit „Wier“?</p> <p>Die Schriftgröße macht für einige nur das Lesen und u.U. auch das Verstehen des Gelesenen leichter.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Meike</a> 06.05.2011 07:40</p>	<p>Schade, dass einige sich nur zu Äußerlichkeiten äußern und eine inhaltliche Diskussion nicht möglich ist.</p> <p>Offenbar haben viele immer noch nicht verstanden, was dies für uns alle bedeuten wird.</p>
<p><a href="#">bandick</a> 06.05.2011 08:44</p>	<p>dann steigen wir doch mal wieder in die inhaltliche diskussion ein und nehmen einen artikel aus der <a href="#">time law news-ausgabe dieses monats</a> zur grundlage (ab seite 27).</p> <p>tatsache ist doch, dass die sportwettenanbieter nun damit drohen, nach schleswig-holstein zu gehen, um dort lizenzen zu besseren bedingungen zu beantragen und die anderen bundesländer damit unter druck zu setzen, weil der derzeitige plan "realitätsfremd und zum scheitern verurteilt" sei. bwin droht zudem damit, alle rechtlichen mittel auszuschöpfen, um gegen den derzeit geplanten glücksspielstaatsvertrag vorzugehen. da droht tatsächlich ein juristisches chaos, denn auch diverse experten für glücksspielrecht bezeichnen den derzeitigen entwurf als "kartellrechtlich und vergaberechtlich" als "absoluten nonsens" und glauben, dass gegen den neuen glücksspielstaatsvertrag ein vertragsverletzungsverfahren durch die eu-kommission eröffnet werden könnte oder der novellierte vertrag innerhalb von drei monaten dem eugh zur prüfung vorliegen werde. auch deutsche gerichte würden schnell konstatieren, dass hier eine regelung vorliegen könnte, die nicht konform mit eu-recht ist, und diese frage daher vom eugh klären lassen. es bleibt also weiterhin spannend.</p>
<p><a href="#">gmg</a> 10.05.2011 12:21</p>	<p>Was sagen eigentlich die Politiker der neuen Regierung des Bundeslandes Baden-Württemberg zum Glücksspielstaatsvertrag in dem Koalitionsvertrag ?</p> <p>Glücksspielstaatsvertrag erhalten Stärkere Regulierung der Spielhallen</p> <p><a href="#">Koalitionsvertrag Rot / Grün Baden-Württemberg 2011 - 2016</a> S. 59</p> <p>Grüße</p>
<p><a href="#">Carlo</a> 10.05.2011 13:13</p>	<p>quote----- Original von gmg Was sagen eigentlich die Politiker der neuen Regierung des Bundeslandes Baden-Württemberg zum Glücksspielstaatsvertrag in dem Koalitionsvertrag ?</p> <p>Glücksspielstaatsvertrag erhalten Stärkere Regulierung der Spielhallen</p> <p><a href="#">Koalitionsvertrag Rot / Grün Baden-Württemberg 2011 - 2016</a> S. 59</p> <p>Grüße -----</p> <p>Das ist doch zunächst mal ein klarer Standpunkt.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">KARO</a> 10.05.2011 14:35	Was ist daran wohl ein klarer Standpunkt ? , ausbau der Gewerbesteuer , Erhöhung der Grundsteuer und, und , und , Schwätzerei und Träumerei , nach fünf Jahren ist ausgeträumt . Kein einziges Wort vom Abbau der übermäßigen Bürokratie , im Gegenteil , da wird noch manchem ein Licht aufgehen .
<a href="#">Meike</a> 11.05.2011 06:43	Das ist ein klarer Standpunkt!! - siehe Anhang -
<a href="#">Carlo</a> 11.05.2011 10:37	quote----- Original von KARO Was ist daran wohl ein klarer Standpunkt ? , ausbau der Gewerbesteuer , Erhöhung der Grundsteuer und, und , und , Schwätzerei und Träumerei , nach fünf Jahren ist ausgeträumt . Kein einziges Wort vom Abbau der übermäßigen Bürokratie , im Gegenteil , da wird noch manchem ein Licht aufgehen . -----  Erst lesen dann schreiben. Ich bezog mich rein auf die von gmg verwiesene Seite 59 (66). Dort steht geschrieben:  Glücksspielstaatsvertrag erhalten  Wir sprechen uns bei der Regulierung des Glücksspiels weiterhin für das staatliche Monopol bei Lotterien und Sportwetten aus. Wir wollen beim gewerblichen Glücksspiel, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des Landes betreffen, Maßnahmen zur stärkeren Regulierung der Spielhallen ergreifen. Beim Bund wollen wir darauf hinwirken, dass durch eine Änderung der Spielverordnung insbesondere die erheblichen Suchtrisiken, die von den Spielautomaten ausgehen, eingedämmt werden.
<a href="#">KARO</a> 11.05.2011 13:30	Da stand ja nicht nur " Glücksspielstaatsvertrag erhalten " , was ja so wohl nicht kommen wird , sondern das ganze Programm dieser tollen Regierung drin, oder ist es verboten das zu lesen ? , hätte ich mir ja auch eigentlich sparen können dieses Geschwätz zu lesen , nach 5 Jahren werden wir die Erfolge ja sehen , wenn es überhaupt so lange dauert .

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Meike</a> 12.05.2011 10:38</p>	<p>Gruß an alle,</p> <p>wer nun maßgeblich an dem Entwurf Glücksspielstaatsvertrag 2011 geschrieben hatte, konnte man nun lesen:</p> <p><a href="http://www.mz-web.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta/page&amp;atype=ksArtikel&amp;aid=1300342864565">http://www.mz-web.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta/page&amp;atype=ksArtikel&amp;aid=1300342864565</a></p> <p>„MAGDEBURG/MZ. Geht es nach der SPD, dann wird es in Sachsen-Anhalt bald deutlich weniger Spielhallen geben. Nur wenn diese Forderung von der Landesregierung und dem Koalitionspartner CDU akzeptiert wird, wollen die Sozialdemokraten im Landtag dem neuen Staatsvertrag zum Glücksspiel zustimmen. Die SPD kritisiert, in die Vertragsverhandlungen nicht einbezogen worden zu sein. Man werde das Papier durchfallen lassen - wenn die Landesregierung mit einem Extra-Gesetz nicht nachbessert. Das wäre pikant, weil der Staatsvertrag in Sachsen-Anhalt entworfen wurde: Rainer Robra (CDU), Chef der Staatskanzlei, hat ihn federführend für alle 16 Bundesländer erarbeitet. „</p> <p>Frage: Gibt es denn aus dem Land Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme des dortigen Innenministeriums oder LKA?</p> <p>Wäre doch mal sehr interessant zu hinterfragen, ob die Autoren sich denn zuvor mal etwas fachlichen Input geholt haben zum Thema Glücksspiel&amp;Kriminalität.</p> <p>VG Meike</p>
<p><a href="#">gmg</a> 12.05.2011 13:34</p>	<p><a href="#">Hier</a> kann man jetzt die Stellungnahme des AMA vom 05. 05. 2011 zum 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) in der Fassung vom 14. April 2011 nachlesen.</p> <p>Fazit:</p> <p>In Anbetracht der durchgreifenden verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedenken sind die das gewerbliche Geld-Gewinnspiel in Spielhallen und Gaststätten betreffenden Regelungen des 1. GlüÄndStV (E) zu streichen.</p> <p>Grüße</p>
<p><a href="#">Rosewood</a> 12.05.2011 13:47</p>	<p>Interessante und aufschlussreiche Stellungnahme. Was das allerdings mit dem Thema "der neue Glücksspielstaatsvertrag nur für Lobbyisten" zu tun hat weiß ich nicht?</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Meike</a> 14.05.2011 07:35	<p data-bbox="347 143 523 174">Gruß an alle,</p> <p data-bbox="347 215 1485 344">mittlerweile erhält man den Eindruck, dass die Entwürfe aus Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt ohne Hinzuziehung von Experten erfolgte, die nicht im direkten oder indirekten wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Glücksspielindustrie stehen oder mit Ihren Verbänden / Vereinen entsprechend Nutznießen wollen.</p> <p data-bbox="347 385 1445 450">Oder kennt jemand von Euch Stellungnahmen der Exekutive, die im Vorfeld dieser Entwürfe eingeholt wurden, damit das Ganze auch fachlich neutral begleitet wurde?</p> <p data-bbox="347 555 432 618">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210"><a href="#">gmg</a> 14.05.2011 16:51</p>	<p data-bbox="352 147 1390 210">Dazu gibt es auch eine Stellungnahme vom 14. 05. 2011 auf der Web-Side des UAVD, Meike.</p> <p data-bbox="352 282 1150 315">Neuregelung des Glücksspiels lässt Sachverstand vermissen</p> <p data-bbox="352 349 1474 584">Die geplante Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (1.GlüÄndStV in der Fassung vom 14.04.2011), lässt aus Sicht vom UAVD e.V. insbesondere im Bereich des automatisierten Glücksspiels die Einflussnahme von wirtschaftlich unabhängigem branchenspezifischem Sachverstand vermissen. Daher stellt sich der 1.GlüÄndStV für viele Betroffene so dar, also wolle die Bundesrepublik zwar die Symptome einer „unerwünschten Marktentwicklung“ bekämpfen ohne jedoch nach den hierfür maßgeblichen Voraussetzungen bzw. Gründen zu forschen.</p> <p data-bbox="352 618 1442 719">Auch scheint die Bundesregierung mit dem 1.GlüÄndStV die durch den Gerichtshof manifestierten eigentlichen Zielvorgaben gegen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen austauschen zu wollen.</p> <p data-bbox="352 752 1485 920">Zur Ursache und Wirkung: Erst dann, wenn ein fairer, transparenter und vor allem überprüfbarer Wettbewerb aller Automatenaufsteller untereinander durch einheitliche Nachbaugeräte einer Geräte-Bauart technisch sichergestellt ist, wäre die Grundvoraussetzung für einentatsächlich „praktizierbaren Spielerschutz“ geschaffen.</p> <p data-bbox="352 999 1525 1189">Erläuterung Nur durch größtmögliche Transparenz über das Gewinn-/Verlustverhältnis (Auszahlquote) der Geldspielgeräte innerhalb eines eindeutig definierten Zeitraums kann ansatzweise sicher geprüft werden, dass sämtliche Geldspielgeräte einer Bauart wirtschaftlich identisch betrieben werden und somit einer Wettbewerbsverzerrung und damit eine ungewollte/unkontrollierbare Marktentwicklung entgegengewirkt werden.</p> <p data-bbox="352 1223 1501 1357">Es muss größtmöglich technisch verhindert werden, dass das Gewinn-/Verlustverhältnis (die Auszahlquote) im Nachhinein individuell – evtl. sogar via Vernetzung und/oder Chipkarte - umprogrammiert werden kann oder dass Geldentnahmen aus der Kasse bzw. aus dem Gewinn-Vorrat als „beleglose Spielergewinne“ verbucht werden können.</p> <p data-bbox="352 1402 1509 1559">Schlussfolgerung Über Tastenkombinationen, Chipkarten oder ähnliches und/oder einer Gerätevernetzung dürfen keinerlei Aktivitäten eine Veränderung von Geld- oder Gewinnspeicher bzw. sonstige Einflussnahme auf Geld- oder Gewinnspeicher der Geldspielgeräte möglich sein.</p> <p data-bbox="352 1637 1315 1693">Zusätzlich kann man auch das gesonderte Anschreiben des UAVD an die Staatskanzlei lesen:</p> <p data-bbox="352 1771 408 1805"><a href="#">Link</a></p> <p data-bbox="352 1906 437 1939">Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">anders</a> 16.05.2011 08:20</p>	<p>Schade, dass der UAVD sich nicht mit dem gesamten Glücksspiel in Deutschland auseinandergesetzt hat.</p> <p>Die Automaten sind doch nur ein Bruchteil der bestehenden Problematik!!!</p> <p>Wem oder was bringt es, wenn immer nur Teilbereiche des Glücksspiels flicken- und launenhaft angefasst und diskutiert werden?</p> <p>Gerade jetzt besteht doch die einmalige Möglichkeit und Chance zur Aufarbeitung der gewachsenen deutschen Glücksspielproblematik.</p> <p>Nicht wer am weitesten von Deutschland seinen Firmensitz hat, ist automatisch der Qualifizierteste.</p> <p>Das Thema einer nationalen Glücksspielregelung ist und muss doch die Grundlage für eine im Interesse der Bürger stehende Verbraucherschutzlösung sein.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Wilde Irene</a> 16.05.2011 14:21</p>	<p>:schimpf: Die Glücksspiel-Lobbyisten unter sich:</p> <p>Wer wurde angehört:</p> <p><a href="http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3617">http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3617</a></p> <p>Wer darf am 25.05.2011 sprechen:</p> <p><a href="http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3618">http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3618</a></p> <p>man beachte die Zuhörerliste!</p> <p>quote----- Original von gmg Original von Meike Und anbei noch, wer in Magdeburg am 25.05. überhaupt sprechen darf.</p> <p>Wer dort auch nur einen einzigen Vertreter einer Exekutivbehörde vermutet, liegt falsch. -----</p> <p>Als Zuhörer geladen: Ifd. Nr. 80 FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V.</p> <p>1 Zuhörer Dr. Bornecke ???</p> <p>Den hätte ich da jetzt nicht einsortiert.... Ist das nicht der Gf. des VDAI ??</p> <p>Grüße</p> <p>Vorstand: FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V.</p> <p>Ulrich Schmidt (1. Vorsitzender) Gesellschafter der Schmidt Unternehmensgruppe 48653 Coesfeld</p> <p>Hans-Dieter Pohlkötter (stellv. Vorsitzender) Geschäftsführer der Mega Fun Casino GmbH 50858 Köln-Marsdorf</p> <p>Freddy Fischer (Mitglied des Vorstandes) Geschäftsführer der msp Münzspielpartner GmbH &amp; Co. KG 45127 Essen</p> <p>Rolf Klug</p>

Autor	Beitrag
	<p>(Mitglied des Vorstandes) Geschäftsführer Klug Entertainment GmbH 37073 Göttingen</p> <p>Lars Rogge (Mitglied des Vorstandes) Geschäftsführer der Rogge GmbH &amp; Co. KG 31061 Alfeld</p> <p>Christoph Schwarzer (Mitglied des Vorstandes) Geschäftsführer der Magic-Bowl GmbH 61440 Oberursel</p> <p>Frank Waldeck (Mitglied des Vorstandes) Geschäftsführer der Waldeck &amp; Co. GmbH 27749 Delmenhorst</p> <p>Olaf Ziegenbruch (Mitglied des Vorstandes &amp; Schatzmeister) Geschäftsführer der Hans-Dieter Ziegenbruch Automaten 33609 Bielefeld</p> <p>siehe: <a href="http://www.forum-europa.de/vorstand.html">http://www.forum-europa.de/vorstand.html</a></p> <p>Kein Dr. Bornecke im FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V.</p> <p>VDAl = FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V.? :applaus:</p>
<p><a href="#">Meike</a> 17.05.2011 05:51</p>	<p>Und wie viele Leute dürfen dort sprechen, die eine "Unabhängigkeitserklärung" abgeben können, d.h. die nicht vertraglich irgendwie mit der Glücksspielbranche verbunden sind oder aus deren Abgaben profitieren?</p> <p>Ich finde es persönlich erstaunlich, dass z.B. die SOS Kinderdörfer in der Anhörung beteiligt sind, aber es keinerlei Stellungnahme des LKA gibt.</p> <p>Da wird das Ziel "Kriminalprävention" gleichrangig mit dem Ziel "Suchtprävention" gestellt, aber wer spricht denn zur Kriminalprävention?</p>
<p><a href="#">anders</a> 17.05.2011 08:30</p>	<p>Die geplante Teilnehmerliste zeigt wieder einmal auf, dass es auch künftig keine allgemeinverbindliche und bindende Glücksspielregelung für den Kunden, Vermittler, Veranstalter, etc. geben wird. Offenbar sind es seit Jahrzehnten immer wieder die gleichen Ansprechpartner! Auf der einen Seite die „Versorgten“ und „Ausgesorgten“ und auf der anderen Seite die mit „persönlichen Interessen behafteten“. Wenn man bedenkt, wie intensiv alleine hier im Forum das Thema „Glücksspiel“ mit seinen bestehenden Mängeln und dringenden Nachbesserungen behandelt und auf die Besonderheiten hingewiesen wurde, muss man feststellen: "Obwohl es sich um eine ständig sprudelnde Einnahmequelle für den Staat handelt, werden wieder nur neue monopolistische Garantien für einige Wenige auf Dauer geschaffen!" Solange sich die Politiker u. a. immer wieder hinter der Lobbyliste des Bundestages verstecken können, wird es in Deutschland auch keine rechtssicheren Glücksspielregelungen oder einen Glücksspielverbraucherschutz, etc. geben.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">gmg</a> 20.05.2011 07:49</p>	<p>Und hier kommt eine Kampfansage vom FORUM Automatenunternehmer zum neuen Glücksspielstaatsvertrag.....</p> <p>Zitat on Sollte sich die Politik in beiden Feldern wider besseren Wissens beratungsresistent und uneinsichtig zeigen, werde die Unterhaltungsautomatenwirtschaft alle juristischen Wege ausschöpfen, der Vernichtung ihres Wirtschaftszweiges entgegen zu treten. Zitat off</p> <p><a href="#">Vollständig nachlesbar...</a></p> <p>Grüße</p>
<p><a href="#">anders</a> 20.05.2011 08:29</p>	<p>quote----- Original von gmg Und hier kommt eine Kampfansage vom FORUM Automatenunternehmer zum neuen Glücksspielstaatsvertrag.....</p> <p>Zitat on Sollte sich die Politik in beiden Feldern wider besseren Wissens beratungsresistent und uneinsichtig zeigen, werde die Unterhaltungsautomatenwirtschaft alle juristischen Wege ausschöpfen, der Vernichtung ihres Wirtschaftszweiges entgegen zu treten. Zitat off</p> <p><a href="#">Vollständig nachlesbar...</a></p> <p>Grüße -----</p> <p>Hätte man damit nicht schon viel früher anfangen müssen? Was man in Jahrzehnten versäumt hat, lässt sich mit einem banalen Aufruf/Schreiben auch nicht mehr verändern!</p> <p>So lange man aber nicht betroffen und den Lobbybereich selber nutzt oder dort tätig ist , fehlt eben das Interesse nach einer wirklichen nationalen Glücksspielordnung ohne Ausnahmen gleich welcher Art mit allen Vor- und Nachteilen und einer Rechtssicherheit auf der Grundlage des Artikel 3 des Grundgesetzes.</p> <p>Eine Regelung kann nur und muss über die Art und Form des gewollten und genehmigten Glücksspiel erfolgen! Alle anderen Modelle haben bisher doch versagt.</p> <p>Schlecht, wenn man plötzlich aufwacht und der Zug ist schon wieder einmal abgefahren!!!</p> <p>Wer ist dabei eigentlich immer nur der Betrogene und Verlierer?</p> <p>Der "Kunde", der glaubt, dass der Staat ihn durch einen Verbraucherschutz schützt.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210"> <a href="#">gmg</a>            23.05.2011 19:56         </p>	<p data-bbox="352 181 660 210">quote-----</p> <p data-bbox="352 215 1390 311">Original von gmg Dazu gibt es auch eine Stellungnahme vom 14. 05. 2011 auf der Web-Side des UAVD, Meike.</p> <p data-bbox="352 383 1150 412">Neuregelung des Glücksspiels lässt Sachverstand vermissen</p> <p data-bbox="352 450 1474 680">Die geplante Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (1.GlüÄndStV in der Fassung vom 14.04.2011), lässt aus Sicht vom UAVD e.V. insbesondere im Bereich des automatisierten Glücksspiels die Einflussnahme von wirtschaftlich unabhängigem branchenspezifischem Sachverstand vermissen. Daher stellt sich der 1.GlüÄndStV für viele Betroffene so dar, also wolle die Bundesrepublik zwar die Symptome einer „unerwünschten Marktentwicklung“ bekämpfen ohne jedoch nach den hierfür maßgeblichen Voraussetzungen bzw. Gründen zu forschen.</p> <p data-bbox="352 719 1442 815">Auch scheint die Bundesregierung mit dem 1.GlüÄndStV die durch den Gerichtshof manifestierten eigentlichen Zielvorgaben gegen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen austauschen zu wollen.</p> <p data-bbox="352 853 695 882">Zur Ursache und Wirkung:</p> <p data-bbox="352 887 1485 1021">Erst dann, wenn ein fairer, transparenter und vor allem überprüfbarer Wettbewerb aller Automatenaufsteller untereinander durch einheitliche Nachbaugeräte einer Geräte-Bauart technisch sichergestellt ist, wäre die Grundvoraussetzung für einentatsächlich „praktizierbaren Spielerschutz“ geschaffen.</p> <p data-bbox="352 1093 504 1122">Erläuterung</p> <p data-bbox="352 1126 1525 1290">Nur durch größtmögliche Transparenz über das Gewinn-/Verlustverhältnis (Auszahlquote) der Geldspielgeräte innerhalb eines eindeutig definierten Zeitraums kann ansatzweise sicher geprüft werden, dass sämtliche Geldspielgeräte einer Bauart wirtschaftlich identisch betrieben werden und somit einer Wettbewerbsverzerrung und damit eine ungewollte/unkontrollierbare Marktentwicklung entgegengewirkt werden.</p> <p data-bbox="352 1328 1501 1462">Es muss größtmöglich technisch verhindert werden, dass das Gewinn-/Verlustverhältnis (die Auszahlquote) im Nachhinein individuell – evtl. sogar via Vernetzung und/oder Chipkarte - umprogrammiert werden kann oder dass Geldentnahmen aus der Kasse bzw. aus dem Gewinn-Vorrat als „beleglose Spielergewinne“ verbucht werden können.</p> <p data-bbox="352 1496 576 1525">Schlussfolgerung</p> <p data-bbox="352 1529 1509 1664">Über Tastenkombinationen, Chipkarten oder ähnliches und/oder einer Gerätevernetzung dürfen keinerlei Aktivitäten eine Veränderung von Geld- oder Gewinnspeicher bzw. sonstige Einflussnahme auf Geld- oder Gewinnspeicher der Geldspielgeräte möglich sein.</p> <p data-bbox="352 1731 1315 1798">Zusätzlich kann man auch das gesonderte Anschreiben des UAVD an die Staatskanzlei lesen:</p> <p data-bbox="352 1865 408 1895"><a href="#">Link</a></p> <p data-bbox="352 1933 432 1962">Grüße</p> <p data-bbox="352 1973 636 2002">-----</p> <p data-bbox="352 2069 1410 2136">Zu dieser Aussage des UAVD hat jetzt auch die Expertengruppe Geldspielgeräte Stellung bezogen:</p>

Autor	Beitrag
	<p>Zitat on</p> <p>Die Expertengruppe Geldspielgeräte stimmt größtenteils den Ausführungen des UAVD zu. Diese treffen den Kern des Problems: die fehlende Überprüfbarkeit der in der SpielV verordneten Eckparameter, verursacht durch die Zulassungspraxis der PTB.... Ergänzend möchten wir anmerken, dass u.a. auch ein kryptographisch gesicherter Zeitstempel für jedes protokollierte Spiel festgehalten werden muss, damit z.B. nachträglich auf Manipulationen oder das Einhalten einer Spieldauer oder anderer Eckwerte der SpielV überprüft werden kann.</p> <p>In Anbetracht einer zu erwartenden Größe von wenigen hundert Byte pro Protokolleintrag wären damit bei handelsüblichen Speicherkarten mit mehreren Gigabyte Kapazität kryptographisch abgesicherte Protokolleinträge im 6- bis 7-stelligen(!) Bereich möglich. Darum sieht die Expertengruppe Geldspielgeräte keinen Grund, warum nicht jeder einzelne Vorgang während der gesamten Lebensdauer eines Geldspielgerätes zur vollständigen Überprüfbarkeit protokolliert werden soll, wenn dieser Geld oder ein Geldäquivalent verbraucht und/oder einen Gewinn, Verlust oder deren Äquivalent nach sich ziehen kann. Mehr anzeigen.</p> <p>Zitat off</p> <p><a href="#">Link</a></p> <p>Interessante Aussage zum Speicherbedarf der Geschäftsvorfälle. Für eine zukünftige 5 jährige Nutzungsdauer der GSG benötigt man also ca. 10 Giga-Byte Speicherplatz zur Dokumentation aller Geschäftsvorfälle.</p> <p>Grüße</p>
<p><a href="#">dieter116</a> 24.05.2011 06:00</p>	<p>Also eine Art FA Stick, der dann beim Verkauf etc. des Gerätes beim Betreiber bleibt. Aufzuheben, wie alle anderen Dokumente.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Meike</a> 03.06.2011 07:31</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>mit welchen Themen man sich bei einem konzessionierten Sportwettbewerb auseinandersetzen muss, kann man aktuell am Beispiel Italien sehen.</p> <p><a href="http://kurier.at/sport/fussball/3910228.php">http://kurier.at/sport/fussball/3910228.php</a></p> <p>Artikel vom 02.06.2011 11:00   apa   jos</p> <p>Mit einer Mischung aus Fassungslosigkeit, Abscheu und Wut hat Italien auf den neuen Fußball-Wettskandal reagiert. Die am Mittwoch im Rahmen einer landesweiten Razzia ausgehobene Bande von mutmaßlichen Wettbetrügern rund um den ehemaligen Nationalspieler Giuseppe Signori soll 18 Spiele der ersten, zweiten und dritten Liga manipuliert haben. Auch der Erstliga-Aufstieg von Atalanta Bergamo und AC Siena ist ins Zwielicht geraten. Neben dem früheren Kapitän von Lazio Rom wurden 15 weitere Spieler, Vereinsfunktionäre und Wettbürobetreiber festgenommen, gegen insgesamt 30 Personen wird ermittelt.....</p> <p>Dass die Bande sogar die Gesundheit der Spieler aufs Spiel setzte, wird das Strafmaß verschärfen. Den Wettbetrügern drohen mehrere Jahre Haft, zumal der Leiter der Ermittlungen in Cremona, Sergio Lo Presti, bereits von einer "kriminellen Organisation" sprach und sie damit in der Nähe der Mafia rückte. Die in sechs Monaten zusammengetragenen Beweise seien "schwerwiegend und unwiderlegbar".</p> <p><a href="http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/italien/Ehemaliger-Lazio-Star-verhaftet_aid_1005200.html">http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/italien/Ehemaliger-Lazio-Star-verhaftet_aid_1005200.html</a></p> <p>„Riesige Geldsummen aus Italien und dem Ausland sollen für Wetten mit manipulierten Spielen eingesetzt worden sein. Die Ermittler vermuten, dass mit den Wetten auch die neapolitanische Mafia ihr Geld gewaschen haben könnte.“</p>
<p><a href="#">gmg</a> 06.06.2011 16:33</p>	<p>Am 05. 05. 2011 wurde im Landtag NRW angefragt, ob der neue Glücksspielstaatsvertrag Netzsperrungen durch die Hintertür bringen würde ( DRS 15/1893).</p> <p>Interessant fand ich die Antwort der Landesregierung durch die Ministerpräsidentin - DRS 15/2091.</p> <p>Grüße</p>
<p><a href="#">gmg</a> 06.06.2011 16:46</p>	<p>Und nun kommt die FDP mit dem Antrag vom 31. 05. 2011 - vgl. DRS 15/2130:</p> <p>Praktikable Rahmenbedingungen für legales Glücksspiel schaffen - Netzsperrungen verhindern.....</p> <p>Haben die Unterzeichner des Antrages nicht die DRS 15/2091 (ausgegeben am 26. 05. 2011) gelesen?????</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Meike</a> 07.06.2011 06:39	Hallo gmg,  die Herrschaften der FDP sollten vor allem darlegen, wie sie denn darauf kommen, dass das Gesetz des Landes SH bereits notifiziert sei?  VG Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Ansicht Ufo.jpg 26 KB
- GlueStV-Textentwurf-Endfassung-04042011.pdf 183,29 KB
- GlueStV-Eckpunkte-Endfassung-04042011.pdf 24 KB
- Erster\_ÄndGlüStV\_Stand 110414 Endfassung.pdf 1,34 MB
- MMA15-179.pdf 279,46 KB
- Koalitionsvertrag\_Glücksspiel.pdf 11,29 KB
- NRW\_Landtag DRS 15-1893.pdf 70,29 KB
- NRW\_Landtag DRS 15-2091.pdf 134,38 KB
- NRW\_Landtag DRS15-2130 Antrag FDP.pdf 92 KB